

Neufassung der Ordnung für die Einstellung und Aufhebung von Studiengängen an der Universität Potsdam

Vom 28. September 2011

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 (Nr. 17) S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Ziffer 2 Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP 2010 Nr. 4 S. 60) am 28. September 2011 folgende Ordnung erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Rechtsfolgen bei Aufhebung von Studiengängen der Universität Potsdam.

(2) Alle Studierenden in aufgehobenen Studiengängen haben, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Kohorte, bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.

§ 2 Folgen der Aufhebung eines Studiengangs

(1) In einem aufgehobenen Studiengang werden keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert.

(2) Studierende, die nach Ablauf der Frist von § 1 Abs. 2 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch, sofern nicht eine Verlängerung nach § 4 Abs. 2 oder 3 gewährt wird. Sie werden gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Universität Potsdam wechseln.

§ 3 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot eines aufgehobenen Studiengangs wird fortlaufend Semester für Semester eingestellt, beginnend mit dem Angebot der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters nach Ablauf von vier Semestern nach Immatrikulation der letzten Kohorte.

(2) Die Fakultät kann das Lehrveranstaltungsangebot in diesen Studiengängen bereits zu einem frühe-

ren Zeitpunkt einstellen, wenn es den Studierenden ermöglicht wird, durch den Besuch äquivalenter Lehrveranstaltungen die für den Abschluss ihres Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 4 Prüfungen

(1) Prüfungen werden nur bis zum Ablauf der Frist gemäß § 1 Abs. 2 durchgeführt.

(2) Der Prüfungsausschuss verlängert die Frist nach § 1 Abs. 2 um bis zu vier Semester, wenn er nach einem Beratungsgespräch mit dem Studierenden/der Studierenden feststellt, dass der Studierende/die Studierende innerhalb von weiteren maximal vier Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen ablegen kann. Bei Feststellung der Verlängerung ist im Beratungsgespräch ein individueller Prüfungsplan zu erstellen. Es finden die im Zeitpunkt der Aufhebung des Studienganges geltenden Prüfungsbestimmungen Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 oder 2 um bis zu vier Semester verlängern. Eine unbillige Härte liegt dann vor, wenn ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Frist zu wahren. Dazu zählen insbesondere:

- längerfristige, schwerwiegende Erkrankung,
- Behinderungen/chronische Erkrankungen,
- Zeiten des Mutterschutzes,
- Erziehungsurlaub oder
- Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung/Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

§ 5 Schlussbestimmungen

Alle in aufgehobenen Studiengängen immatrikulierten Studierenden werden nach In-Kraft-Treten dieser Satzung unverzüglich schriftlich insbesondere über die Prüfungsmodalitäten und über die Erstellung eines Prüfungsplanes informiert.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Ordnung für die Einstellung und Aufhebung von Studiengängen an der Universität Potsdam vom 19. Mai 2010 (AmBek UP 2010 Nr. 24 Seite 712) tritt damit außer Kraft.

¹ Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 12. Oktober 2011.